

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Produktionsmittelbuch der Produktionsgenossenschaft des Handwerks

Die PGH ist im Register beim Rat des Kreises

..... unter Nr. eingetragen.

Lfd. Nr.	Name des Mitgliedes		Eingebrachte Produktionsmittel			Lagerraum		Bemerkung	
	Nr. des Mitglieder- verzeichnisses	Name Vorname	Anzahl	Art	Wert DM	Werkstatt in qm und Wert	in qm und Wert		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die „Systematik der Ausbildungsberufe“

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GEI. S. 470) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Ausbildungsberufe im Handwerk und in der sonstigen privaten Wirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Für die Ausbildungsberufe im Handwerk sind die Vorschläge zur Ergänzung der Systematik der Ausbildungsberufe von den Handwerkskammern mit der Stellungnahme des Zentralvorstandes der betreffenden Industriegewerkschaft über das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzureichen.

(2) Für die sonstige private Wirtschaft sind Anträge zur Ergänzung der Systematik der Ausbildungsberufe von der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik mit der Stellungnahme des Zentralvorstandes der betreffenden Industriegewerkschaft über das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzureichen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verbindung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der
Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kauf-
männischen Personals sowie der Produktionsver-
hältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen
Republik.

— Ehrenzeichen für Verdienste um das Gruben-
rettungswesen —

Vom 2. September 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik — Bergarbeiterverordnung — (GBl. S. 832) wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates folgendes bestimmt:

§ 1

Zu dem Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen werden Spangen in Silber und Gold eingeführt.

§ 2

Der § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 zur Bergarbeiterverordnung (GBl. S. 1039) erhält folgenden Absatz 2:

„Das Ehrenzeichen kann der gleichen Person mehrmals verliehen werden.“

§ 3

Der § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Bergarbeiterverordnung erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Wird von einer wiederholten Auszeichnung nach § 2 Abs. 2 Gebrauch gemacht, so kann das Ehrenzeichen mit der silbernen oder mit der goldenen Spange verliehen werden.

(4) Auch die silberne und die goldene Spange tragen die Aufschrift „Grubenwehr*.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 4. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister